

Der Fallensteller

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **19 (1951)**

Heft 6

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Fallensteller

Wer einen anderen zu einer strafbaren Handlung bestimmt, um ihn auf diese Weise der Bestrafung zuzuführen, ist ein agent provocateur, das weiss jeder, man kennt den Schimpf, mit dem die Oeffentlichkeit solche Kreaturen brandmarkt. Auch dass sich der agent provocateur strafbar macht, ist nicht neu — sollte man meinen.

Und die Behörde, die einen Staatsbürger in eine Falle lockt, so stellt es überdies das Berliner Kammergericht ausdrücklich fest, handelt rechtswidrig.

*

In «sexual belästigender Weise» habe der Mann den Polizeibeamten angesprochen, und dieser habe sich darauf eingelassen, um den Angeschuldigten «der Sexualität zu überführen» heisst es in dieser Anzeige «von Amts wegen».

Nana, was ist denn das? — Widernatürliches Deutsch, werden Sie sagen. Richtig! Zunächst einmal. Aber das übrige wollen wir doch mal schleunigst bei Licht besehen!

Ein 25jähriger Polizeiwachtmeister, jungenhaft pausbäckig und marzipanfrisch, unternimmt eine kleine Bierreise. Bitte, in allen Ehren, er hat dienstfrei, ist nicht in Uniform, und seinen Durst stillt er mit Massen. Aber als er nach Hause fahren will, just fährt ihm am Reuterplatz die Strassenbahn vor der Nase davon. So sucht er nun ein Oertchen auf, das ihm, dem Polizisten, als Treffpunkt Homosexueller bekannt ist. Und weil er Zeit hat und nicht weiss, was er mit ihr anfangen soll, bis die nächste Bahn fährt, bleibt er anschliessend zum Nachdenken vor diesem Oertchen stehen. Da ist auch schon der sehr ältere Herr, zwanglos, beim Anzünden einer Zigarette kommt man ins Gespräch, aber zweideutig kann man dieses Gespräch schon nicht mehr nennen. Und untergehakt ziehen die beiden Herren von dannen. Für den Polizisten besteht natürlich gar kein Zweifel, wen er da am Arm hat. Endlich, endlich versucht der Aeltere zudringlicher zu werden. Erst in diesem Augenblick — hochdramatischer Biereifer — gibt sich der Jüngere als Polizeibeamter zu erkennen. «Kommen Sie mit zur Wache!» Bei einem Fluchtversuch werde von der Schusswaffe Gebrauch gemacht.

*

«Er war vom Fach, er wusste gleich, was ich da suchte», sagt der alte Herr, ein 64jähriger Kaufmann, als Angeklagter vor dem Amtsgericht Tiergarten zu dem Verhalten des Polizisten und macht nicht den mindesten Hehl aus seiner unglückseligen Veranlagung. Eingelassen habe er sich mit dem jungen Mann, weil sich dieser «dort» so lange aufhielt und ihm entgegengekommen sei.

Der Polizist als Zeuge will von nichts gewusst haben (obwohl doch in seiner Anzeige von Ansprechen in «sexual belästigender Weise» die Rede ist). Erst als sich der Angeklagte unterhakte, da «habe ich angefangen, mir etwas zu denken!» Und nun ist er mitgegangen, «um ihn der strafbaren Handlung zu überführen, wie es meine Aufgabe ist.» Tatsächlich, er sagt: meine Aufgabe!

*

Erpressern dient er als willkommene Handhabe, nichts als Unheil stiftet er fort und fort, und dass er nicht ausgerottet wird, verdankt er seinem Charakter als Paragraph Rührmichnichtan; denn jedermann schreckt davor zurück, sich mit ihm auseinanderzusetzen, weil man dabei leicht in falschen Verdacht gerät. In diesem Fall ist sein Tatbestand nicht erfüllt. Dem Verteidiger, Rechtsanwalt Eiteldinger, bleibt nur die Aufgabe, den darüber verstörten Zeugen nachdrücklichst zu belehren, dass es Aufgabe der Polizei ist, strafbare Handlungen zu verhüten und nicht sie herbeizuführen!

Freispruch! — Im übrigen: an dem Vorgehen des jungen Zeugen finden Staatsanwalt und Schöffengericht nichts auszusetzen!

Aus dem «Berliner Kurier», 24. April 1951.